

## **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Talheim**

Aufgrund § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 26. November 2018 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29. September 2008, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017, beschlossen:

### **§ 1**

§ 42 Absatz 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- 1.) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2019 1,74 €.
- 3.) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2019 1,74 €.
- 4.) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2019 0,21 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Talheim, den 26. November 2018

Rainer Gräßle  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Talheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBL. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBL. S. 185).